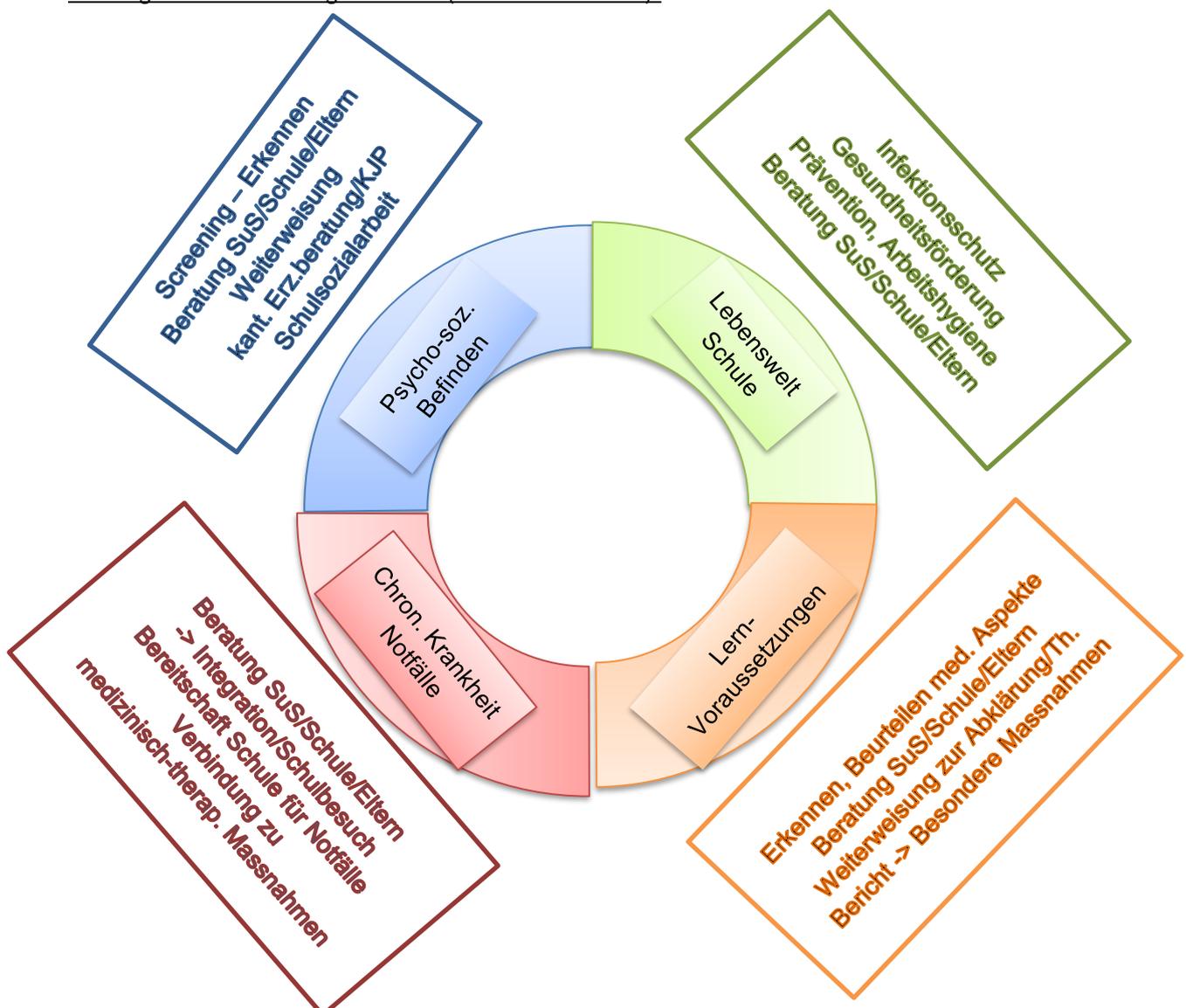


Kooperationen im schulärztlichen Dienst

Der Fokus der schulärztlichen Untersuchungen liegt wie in der haus- und kinderärztlichen Praxis auf dem Wohlbefinden der individuellen Schülerinnen und Schüler (SuS). Das Besondere der schulärztlichen Praxis sind einerseits die Konzentration auf schulelevante Aspekte der Gesundheit und andererseits die besondere schulärztliche Stellung als öffentlich durch die Schulbehörde beauftragte Person. Dies eröffnet besondere Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheit, des Schulbesuchs und der Lernbereitschaft von Schülerinnen und Schülern (SuS) in der Lebenswelt/im System Schule beizutragen. So können Massnahmen im Schulalltag, die Gesundheit einzelner SuS und/oder eines ganzen Schülerkollektivs nachhaltig fördern.

Eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Schule und den weiteren involvierten Fachpersonen ist wesentlich für eine wirksame schulärztliche Arbeit und trägt auch zur Attraktivität des schulärztlichen Dienstes bei. Die Weitergabe von personenbezogenen Informationen untersteht selbstverständlich auch in der schulärztlichen Praxis vollumfänglich dem Berufsgeheimnis (siehe auch unten).



Kooperationspartnerinnen und –partner im Bereich Schule

Schulleitung

Sie führt die Schule und kennt damit die Situation und Problemlagen in der Schule aber auch die Ressourcen und Möglichkeiten, diese anzugehen. Sie ist zuständig für Laufbahnentscheide, die Behandlung von Dispensationsgesuchen sowie die Verfügung besonderer Massnahmen, (z.B. 2-jährige Einschulung oder Spezialunterricht), teilweise nur auf Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes, bspw. auch aufgrund schulärztlicher Berichte. Ihr kommt bei Kindeswohlgefährdungen eine zentrale Rolle zu, und sie koordiniert Massnahmen zur schulischen Integration chronisch kranker Kinder. Die Schulleitung kann im Einverständnis mit den Eltern, Kinder zur schulärztlichen Abklärung an den Schularzt/die Schulärztin zuweisen. Im Falle der akuten Kindeswohlgefährdung ist diese Einwilligung nicht zwingend. Die Schulleitung koordiniert in der Regel auch erforderliche schulische Massnahmen im Rahmen von Ausbrüchen von Infektionskrankheiten. **Die Schulleitung ist für die schulärztliche Arbeit die wichtigste Ansprech- und Kooperationspartnerin.** Eine gute Zusammenarbeit erleichtert es, für Kinder mit Problemen gute Lösungen zu finden.

Klassen-Lehrpersonen

Sie unterrichten, beobachten, unterstützen und betreuen die Kinder im Alltag und in der Regel einen guten Kontakt zu den Eltern. Sie dürfen die Schulärztin/den Schularzt vor der schulärztlichen Untersuchung über beobachtete gesundheitliche Auffälligkeiten informieren (s.u.) und erleichtern so eine Fokussierung der Untersuchungen auf vorhandene Fragen und Probleme. Sie unterstützen nötige Hilfestellungen und besondere Unterstützung im Unterricht.

Schulische Gesundheitsförderung

Etlche Schulen im Kanton Bern engagieren sich in der Gesundheitsförderung. Sie haben eine für die Koordination zuständige Lehrperson bezeichnet, setzen Programme zu spezifischen Themen um oder sind Mitglied des kantonalen Netzwerks Gesundheitsfördernder Schulen, das von der Berner Gesundheit koordiniert wird. Es ist für Schulärztinnen und –ärzte nützlich zu wissen, welche Aktivitäten in den betreuten Schulen laufen. Schulärztinnen und Schulärzte können bei Angeboten auch mitarbeiten oder aufgrund ihrer Beobachtungen in den Untersuchungen allenfalls Themen einbringen.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein schulnahes Angebot Sozialer Arbeit für SuS, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen zur Unterstützung einer erfolgreichen Bewältigung des Schulalltags. Sie trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Probleme vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen. Sie nimmt eine Triage- und Vermittlungsfunktion wahr, z.B. auch im Bereich des Kindesschutzes, wo sie die Schulleitung bei der Einschätzung der Gefährdung, im Verfahren und in der Begleitung der Betroffenen unterstützen kann. Die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit ist hilfreich beim Vorliegen sozialer Problemlagen, im Bereich des Kindesschutzes aber auch zum fachlichen Austausch bei gewissen Problemlagen (unter Wahrung des Berufsgeheimnisses).

Kantonale Erziehungsberatung

Die Psychologinnen und Psychologen der kantonalen EB-Stellen bieten psychologische Unterstützung bei schwierigen Erziehungssituationen, familiären Belastungen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, schulischen Lern- und Leistungsproblemen und anderen Problemen sowie neutrale psychologisch-pädagogische Beurteilungen und psychotherapeutische Behandlungen an. Die kantonale Erziehungsberatung stellt Antrag auf besondere Massnahmen und Spezialunterricht an die Schulleitung, dort wo die Schulleitung sie nicht ohne Antrag verfügen kann. Schulärztinnen und Schulärzte, die von der Erziehungsdirektion ermächtigt sind, können Kinder auf Antrag der Schule abklären und verfassen den entsprechenden Bericht an die kantonale Erziehungsberatung.

Regionale Schulinspektorate

Sie üben die kantonale Aufsicht über die Gemeinden als Träger der Volksschule und über die Schule als pädagogische Organisation aus. Sie sind zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtspflege, entscheiden in Rekurs-Verfahren und bieten den Schulen Beratung und Unterstützung bei der Lösung von Problemen und Konflikten. Das Schulinspektorat verfügt zudem die integrative Sonderschulung.

Schulkommission

Dieses Organ ist als politisch-strategische Führung des Schulwesens in der Gemeinde zuständig für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, für die Führung der Schulleitung und die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und –sicherung. Für einzelne Kinder hat sie ausser der Durchsetzung des Grundrechtsanspruchs auf Grundschulunterricht (d.h. der Sicherstellung des Unterrichtsbesuchs) keine Aufgaben.

Datenaustausch mit Kooperationspartnerinnen und –partner in der Schule

Schulärztinnen und –ärzte haben allen Akteuren der Schule gegenüber das Berufsgeheimnis zu wahren. Das gilt bspw. für alle Rückmeldungen zu Untersuchungsergebnissen und zu personenbezogenen Informationen betreffend untersuchter Schülerinnen und Schüler.

Das gilt auch für die Frage, ob ein Kind tatsächlich zu einer von der Schule veranlassten Untersuchung erschienen ist. Für diese Nachfrage muss die Schulleitung das Einverständnis der Eltern vorgängig einholen. Dies gilt jedoch nicht für die obligatorischen Untersuchungen, wo die Schule kontrollieren muss, ob die Kinder untersucht sind, und dem schulärztlichen Dienst (SaeD) auch die nötigen Angaben machen muss (z.B. Listen zu untersuchender Kinder).

Schulleitungen und Lehrpersonen dürfen der Schulärztin/dem Schularzt als mit dem Vollzug des Volksschulgesetzes betrauter Person Daten von Schülerinnen und Schülern bekannt geben und Auskunft über den Entwicklungsstand und allfällige Probleme bestimmter SuS geben, wenn dies zur Erfüllung der schulärztlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist (Art. 72, Abs. 3 VSG). Dies gilt auch für Schulsozialarbeitende.

Eine Rückmeldung zu schulärztlichen Untersuchungsergebnissen an die Klassen- oder Speziallehrperson oder an andere Gesundheits- und Beratungsdienste gemäss Volksschulgesetz ist oft sinnvoll und wichtig, darf jedoch nur nach Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis durch die Erziehungsberechtigten resp. die urteilsfähigen Jugendlichen erfolgen.

Wichtige Kooperationspartnerinnen und –partner ausserhalb der Schule

Behandelnde Haus- oder Kinderärztinnen und –ärzte

An sie werden alle Kinder gewiesen, bei denen abklärungsbedürftige Screening- oder Untersuchungsbefunde vorliegen, oder bei denen ein Therapiebedarf besteht.

Schulärztinnen und –ärzte können zwischen Haus- und Kinderärztinnen sowie der Schule auch eine vermittelnde Funktion übernehmen, indem sie medizinische Anliegen in der Schule vertreten oder dank ihrer Kenntnis der Schule und deren Möglichkeiten zu machbaren Formen der medizinische Mitbetreuung von SuS mit besonderen Bedürfnissen durch die Schule beitragen.

Kinder, die aus verschiedenen Gründen an einer haus- oder kinderärztlichen Unterversorgung leiden (finanzielle Schwierigkeiten, Unkenntnis des hiesigen Versorgungssystems, Schwierigkeit Kontakt aufzunehmen etc.), können mit schulärztlicher Vermittlung allenfalls den bedarfsgerechten Zugang (wieder) erhalten, je nach Situation unter Einbezug des kommunalen Sozialdienstes (finanzielle Unterstützung, Schulden-Beratung u.a.m.), oder einfach nur durch Vermittlung eines Termins.

Fachärztinnen und Fachärzte

Schulärztinnen und Schulärzte weisen SuS bei Abklärungs-/Therapiebedarf in der Regel primär an ihre Haus- und Kinderärztinnen/ärzte. In bestimmten Situationen kann eine direkte Überweisung zu einem Facharzt/einer Fachärztin sinnvoll sein, so in der Ophthalmologie bei pathologischem Sehtest oder an die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei akuter Suizidalität. Die Eltern und Jugendliche haben für die weitere Abklärung und Therapie freie Arztwahl.

Kantonsärztlicher Dienst

Der kantonsärztliche Dienst ist Ansprechpartner für praktische Fragen aus der schulärztlichen Arbeit. Er ist in angezeigten Fällen zuständig für die Entbindung vom Berufsgeheimnis (siehe entsprechendes Formular). Eine enge Zusammenarbeit zwischen kantons- und schulärztlichem Dienst ist zudem oft bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten erforderlich.

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Zusammenarbeit im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen (siehe entsprechender Leitfaden).

Kommunale Behörden

Schulärztinnen und Schulärzte sind als öffentlich beauftragte Fachpersonen auch Amtspersonen und damit legitimiert, auch einmal einer kommunalen Behörde Bericht zu erstatten oder sie auf einen Handlungsbedarf hinzuweisen, der nicht von der Schule oder zumindest nicht nur von der Schule angegangen werden kann (z.B. Unterversorgung im Frühbereich, Schulwegsicherheit, u.a.m.). Selbstverständlich sind auch hier stets das Berufs- und das Amtsgeheimnis zu wahren.